



Geschäftsordnung des Vorstands des Boogie-Bären München e.V.

§1 Grundsätze der Organisation und Tätigkeit des Vorstands

Diese Geschäftsordnung regelt grundsätzlich die Arbeitsweise des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Geschäftsordnung auf ihre Aktualität und Gültigkeit prüfen. Der Vorstand legt seine operativen Zuständigkeiten fest und informiert darüber den Hauptausschuss. Die Geschäftsordnung tritt erst durch den Beschluss des Hauptausschuss in Kraft.

Der Vorstand folgt in seiner Tätigkeit den Grundsätzen der Verhaltenskodex der übergeordneten Verbände. Er verpflichtet sich darüber hinaus der konstruktiven und kooperativen Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss des Vereins.

Die Arbeit des Vorstandes wird durch die monatliche Durchführung von Vorstandssitzungen begründet, die digital und/oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können. Dazu ist unmittelbar nach der Wahl ein Sitzungskalender für das Geschäftsjahr festzulegen. Sollte der monatliche Zeitraum nicht angemessen sein, kann jedes Vorstandsmitglied unter Nennung der Gründe eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragen. Diese Sitzung ist durchzuführen, wenn sich eine einfache Mehrheit des gewählten Vorstands dafür ausspricht.

Der Vorstand verpflichtet sich, alle Themen des Vereins, an denen derzeit oder geplant gearbeitet wird, zu dokumentieren. Die Dokumentation findet in einem zentralen, geeignetem Medium statt, welches einen Zugriff zu jeder Zeit und von jedem Ort für alle Vorstandsmitglieder ermöglicht. Die Themen sind für die Dauer der Bearbeitung auf dem laufenden Stand zu halten, so dass Informationen zeitnah vorliegen. Getroffene Entscheidungen werden dort ebenfalls hinterlegt. Alle HAS Mitglieder haben grundsätzlich die Möglichkeit, ebenfalls auf die Themen zuzugreifen. Wird ein Thema vom Vorstand abgeschlossen, so wird ein unveränderbares Protokoll angelegt, welches ebenfalls in dem zentralen Medium abgelegt wird.

§ 2 Durchführung von Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können auf vorherigen Antrag oder Einladung und Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstands zugelassen werden.

Die Sitzungsleitung wird nach der jeweiligen Wahl für die folgende Amtsperiode festgelegt.

Die Tagesordnung wird in Zusammenarbeit des 1. mit dem 2. Vorsitzenden erstellt und ist vor der jeweiligen Sitzung für alle Vorstandsmitglieder einsehbar. Der Ablauf ist dabei immer gleich:

- a) Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit lt. Satzung
- b) Besprechung von aktuellen dringenden Themen des Gesamtvereins
- c) Besprechung der wichtigen Themen der einzelnen Ressorts
- d) Besprechung weiterer ggfls. notwendiger Themen und Klärung offener Fragen
- e) Abschluss und Terminbestätigungen

Vorstandsmitgliedern, die zur jeweiligen Sitzung nicht anwesend sein konnten, wird eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb von einer Woche eingeräumt.

Die Themen der Vorstandssitzungen sind im Innen- und Außenverhältnis entsprechend des Verhaltenskodex und der Datenschutzverordnung des Vereins zu behandeln.

§3 Beschlussfassung

Die Satzung regelt die grundsätzliche Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung und muss jeweils zu Beginn der Sitzung festgehalten werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen oder in Textform gefasst. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dabei zählt jede Vorstandsstimme einfach und kann nicht übertragen werden. Im Falle einer Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Kann keine mehrheitliche Zustimmung erreicht werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

§4 Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten

Das Vertretungsrecht des Vorstands ist grundsätzlich in der Satzung geregelt. Die Geschäftsordnung detailliert darüber hinaus folgende Zustimmungen:

- a) Rechtsgeschäfte ab 3000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschluss
- b) Rechtsgeschäfte ab 10000 Euro bedürfen eines HAS-Beschlusses
- c) Rechtsgeschäfte ab 20000 Euro dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für Rechtsverbindlichkeiten mit wiederkehrender Zahlung gelten die o.g. Rahmenrichtlinien für die Summe der Zahlungen, die in einer Mindestvertragslaufzeit entstehen. Eine Teilung eines wirtschaftlichen Vorgangs zum Ziele der Erreichung des Zustimmungsverhältnisses ist nicht zulässig.

Sollte bereits ein gegenteiliger Beschluss zu einer Rechtsverbindlichkeit durch ein übergeordnetes Gremium bestehen, darf das Geschäft nicht durchgeführt. Sollte ein übergeordnetes Gremium dem Rechtsgeschäft bereits zugestimmt haben, ist kein weiterer Beschluss im Vorstand notwendig.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten hat grundsätzlich im Rahmen des Haushaltsplanes zu erfolgen. Der Schatzmeister ist vor, aber spätestens unverzüglich nach Abschluss des Rechtsgeschäftes zu informieren. Grundsätzlich gilt im Rahmen der transparenten Tätigkeit des Vereins eine Informationspflicht über die Verbindlichkeiten des Vereins im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Hauptausschuss.

§5 Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss

Der Vorstand verpflichtet sich grundsätzlich der transparenten Tätigkeit und gibt in diesem Rahmen dem Hauptausschuss auf dessen Wunsch jederzeit Einblick in die aktuelle Tätigkeit des Vorstands. Darüber hinaus nimmt er eine Informations- und Berichtspflicht der einzelnen Vereinsbereiche mit den Beauftragten dieser Bereiche und ggfls. auch übergeordnet wahr.

§6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom XXX in Kraft. Zukünftige Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Abstimmung im HAS.

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.